



Stadt Wetter (Ruhr)

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder und für die Förderung von Kindern in Tagespflege -Elternbeitragssatzung-

Satzung

der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder und für die Förderung von Kindern in Tagespflege -Elternbeitragssatzung- vom 18.03.2008 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 08.10.2025.

Aufgrund

der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490),
des § 90 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824),
§ 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2019 (GV. NRW S. 894)

hat der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) in seiner Sitzung am 25.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Förderung von Kindern in Tagespflege im Stadtgebiet wird durch die Stadt Wetter (Ruhr) als örtlicher Träger ein öffentlich-rechtlicher Beitrag gemäß § 51 KiBiz erhoben. Für Kindertageseinrichtungen dient der Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern/ist der Elternteil, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen/dem das Kind zusammen lebt. Pflegeeltern bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII, denen ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes gewährt oder Kindergeld gezahlt wird, sind nicht beitragspflichtig.
- (2) Sind mehrere Personen BeitragsschuldnerInnen im Sinne des Absatzes 1 haften diese als GesamtschuldnerInnen.

§ 3 Beitragszeitraum bei Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder

Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag für die im § 1 geregelte Betreuungsform besteht. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des

Platzes. Der Elternbeitrag wird für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben. Beitragszeitraum für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ist das Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.)

§ 3a Beitragszeitraum für die Förderung in Kindertagespflege

Beitragszeitraum für die Förderung in Kindertagespflege ist der Betreuungszeitraum.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu entrichten. Weiterhin richtet sich die Höhe der Elternbeiträge für Betreuungsangebote gemäß § 1 nach dem Alter des Kindes und der Betreuungszeit.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge je Monat ergibt sich aus der Tabelle in der Anlage zu dieser Satzung.
- (3) Der Träger einer Einrichtung gemäß § 1 kann von den Eltern ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

§ 5 Einkommensermittlung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen, sofern das so ermittelte Einkommen auch den Beitragspflichtigen und den Kindern im Sinne des § 32 Einkommensteuergesetz zum Unterhalt dient.
- (2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Veränderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Jahr eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

§ 6 Beitragsermäßigung

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege wird entsprechend den jeweils geltenden landesgesetzlichen Vorschriften eine Elternbeitragsfreiheit gewährt.
- (2) Besuchen mehr als ein Kind der Beitragspflichtigen nach § 2 gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder, eine Offene Ganztagsschule oder werden im Rahmen der Kindertagespflege gefördert, so ist der Beitrag nur für ein Kind zu entrichten. Ergeben sich für die zu betreuenden Kinder unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen. Ist die Betreuung eines Kindes nach § 6 Absatz 1 dieser Satzung beitragsfrei und werden weitere Geschwisterkinder gleichzeitig in einer Tageseinrichtung, in der Offenen Ganztagsschule oder in der Tagespflege betreut, wird abweichend hiervon auch für diese Betreuungsleistung kein Elternbeitrag erhoben.
- (3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 4 SGB VIII).
- (4) Besucht ein Kind eine Tageseinrichtung und wird gleichzeitig in Tagespflege betreut, ist die Gesamtbetreuungszeit maßgeblich für die Einstufung des Elternbeitrages. Höchstbeitrag ist die 45-Stunden-Betreuung in den jeweiligen Einkommensgruppen.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtungen gemäß § 1 dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Betreuungszeiten, Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern oder der nach dieser Satzung gleichgestellten Personen mit. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen der Behörde sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und von ihr angeforderten Belege einreichen.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraums verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Eine Überprüfung der Angaben zum Einkommen kann im Rahmen der Erzielung einer Beitragsgerechtigkeit regelmäßig vorgenommen werden.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maß nach, ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 8 Beitragsfestsetzung

- (1) Der Elternbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 Absatz 3 wird der Elternbeitrag nach Vorlage der Einkommensunterlagen rückwirkend endgültig festgesetzt. Wird festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zu einer anderen Bemessung der Einkommensgruppe führen, wird der Beitrag ebenfalls rückwirkend neu festgesetzt.

§ 9 Fälligkeit

Die Elternbeiträge werden zum 15. eines jeden Monats fällig.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 7 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft und ersetzt die Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder vom 26.06.2006 in der Fassung vom 15.12.2006, die gleichzeitig außer Kraft gesetzt wird.

Die 1. Änderungssatzung vom 16.12.2008 ist am 20.12.2008 in Kraft getreten, veröffentlicht in der Westfälischen Rundschau und Westfalenpost am 19.12.2008.

Die 2. Änderungssatzung vom 20.07.2011 ist am 01.08.2011 in Kraft getreten, veröffentlicht in der Westfälischen Rundschau und Westfalenpost am 23.07.2011.

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder und für die Förderung von Kindern in Tagespflege – Elternbeitragssatzung – tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder und für die Förderung von Kindern in Tagespflege – Elternbeitragssatzung – tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Die 5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder und für die Förderung von Kindern in Tagespflege – Elternbeitragssatzung – tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Die 6. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder und für die Förderung von Kindern in Tagespflege – Elternbeitragssatzung – tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Tabelle

über die Höhe der Elternbeiträge je Monat für Einrichtungen gemäß § 1 der Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder
-Elternbeitragssatzung-

Elternbeiträge für Kinder **ab 3 Jahren**

Einkommensgruppe	Betreuungszeit 25 Stunden	Betreuungszeit 35 Stunden	Betreuungszeit 45 Stunden
bis zu 50.000,00 €	0 €	0 €	0 €
bis zu 62.000,00 €	128 €	142 €	198 €
bis zu 75.000,00 €	169 €	187 €	262 €
bis zu 100.000,00 €	204 €	227 €	322 €
bis zu 125.000,00 €	234 €	260 €	364 €
bis zu 150.000,00 €	270 €	300 €	420 €
über 150.000,00 €	306 €	340 €	476 €

Elternbeiträge für Kinder **unter 3 Jahren**

Einkommensgruppe	Betreuungszeit 25 Stunden	Betreuungszeit 35 Stunden	Betreuungszeit 45 Stunden
bis zu 50.000,00 €	0 €	0 €	0 €
bis zu 62.000,00 €	198 €	220 €	309 €
bis zu 75.000,00 €	225 €	249 €	348 €
bis zu 100.000,00 €	253 €	282 €	394 €
bis zu 125.000,00 €	288 €	320 €	448 €
bis zu 150.000,00 €	315 €	350 €	490 €
über 150.000,00 €	343 €	380 €	532 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Wetter (Ruhr) am 25.09.2025 beschlossene 6. Änderungssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder und für die Förderung von Kindern in Tagespflege (Elternbeitragssatzung)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und / oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der z. Zt. Gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines halben Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Wetter (Ruhr) vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wetter (Ruhr), 08.10.2025
gez. Frank Hasenberg
Bürgermeister